

Zeigt sich eine Erwärmung der Leitungsdrähte, so ist zunächst der betreffende Stromkreis durch Öffnen des zugehörigen Ausschalters zu unterbrechen. In diesem Falle darf der Stromkreis jedoch nur von den Angestellten des städtischen Elektrizitätswerkes wieder geschlossen werden.

§ 10. Stromentziehung.

1. Zur sofortigen Entziehung bzw. Absperrung der Zuleitung ist das städtische Elektrizitätswerk berechtigt:

- a) Wenn der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommt;
- b) wenn den von dem städtischen Elektrizitätswerk in diesen Bedingungen vorgemerkten Anordnungen nicht Folge geleistet wird, Änderungen an einer bestehenden Anlage ohne Genehmigung des städtischen Elektrizitätswerkes vorgenommen werden, oder wenn die Anlage außer von dem städtischen Elektrizitätswerk ohne Genehmigung des letzteren noch auf andere Weise Stromzuführung erhält;
- c) wenn den Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes der Zutritt zu den Elektrizitätsmessern, Leitungen und Apparaten einer angeschlossenen elektrischen Anlage ohne genügenden Grund verweigert oder unmöglich gemacht wird;
- d) wenn unberechtigterweise Lampen an den Kraftstromzähler angeschlossen worden sind, oder falls in einer Anlage ganz oder teilweise Elektrizität aus den Leitungen des Elektrizitätswerkes entnommen wird, ohne daß für deren Messung Apparate aufgestellt worden sind, oder falls die hierfür aufgestellten umgangen oder zum Schaden des Werkes beeinflusst werden, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung. Außer der Absperrung der Leitungen wird für die verbrauchte Elektrizität der Tarif für Beleuchtungszwecke berechnet, mindestens aber 100<sup>o</sup> M für das angeschlossene Kilowatt als Konventionalstrafe, oder nach seiner Wahl, soweit der Verbrauch sich nicht feststellen läßt, eine Vergütung gefordert, die der Größe der Anlage bei 24 stündiger Benutzung entspricht; diese Vergütung ist von dem Zeitpunkt der unbefugten Entnahme von Elektrizität ab zu zahlen; bestehen über diesen Zeitpunkt Zweifel, so ist die Entschädigung für ein volles Jahr zu entrichten. Der Abnehmer haftet zivilrechtlich für seine Beauftragten, Angestellten und Angehörigen.

2. Nur die Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes sind berechtigt, die Zuleitung des Stromes in Anschlußleitungen abzusperren und wieder herzustellen.

§ 11. Sonderabkommen.

Das Elektrizitätswerk behält sich vor, für die Abgabe von Elektrizität mit einzelnen Abnehmern Sonderabkommen zu treffen.

§ 12. Gerichtsstand.

Der Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist die Stadt Harburg.

§ 13. Inkrafttreten der Bedingungen.

Die Bedingungen treten am heutigen Tage in Wirksamkeit.

Harburg (Elbe), den 1. April 1912.

Städtisches Elektrizitätswerk Harburg.

\* \* \*

**8. Besondere Bedingungen für Hochspannungsanschlüsse von mehr als 30 Kilowatt an das städtische Elektrizitätswerk Harburg a. G.**

§ 1. Stromart. Die Elektrizität wird als Drehstrom von ca. 50 Perioden in der Sekunde und mit einer verketeteten Spannung von 10000 Volt geliefert.

§ 2. Transformatoren. Es dürfen nur Transformatoren Verwendung finden, die durch den Abnehmer vom Elektrizitätswerk bezogen werden müssen. Es sind auch die gesamten Hochspannungsschalter, Instrumente und Kabel bis zum Anschluß an die Hochspannungsklemmen der Transformatoren vom Elektrizitätswerk zu beziehen.

§ 3. Strompreis. 1. Die Messung der Elektrizität erfolgt durch vor den Transformatoren einzubauende Zähler, welche vom Werk geliefert werden.